

212. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Hainholz / Hainhölzer Markt

Übersicht über die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen mit Bezug auf Umweltbelange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben.

Region Hannover
(Stellungnahme vom 13.06.2008)

"Die Anmerkungen aus Sicht des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft in meiner zuvor genannten Stellungnahme vom 05.05.2008 [zum Bebauungsplan Nr. 1716] gelten entsprechend auch für das 212. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes."

Die zitierte Stellungnahme hat in umweltbezogener Hinsicht - mit Ergänzung vom 08.05.2008 - bezogen auf die Beachtlichkeit für die Ebene des Flächennutzungsplanes den folgenden Inhalt:

Aus Sicht des Bodenschutzes:

"Zum Problemfeld 'Altstandorte, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, Altablagerungen' wird auf dieser Verfahrensstufe auf die insbesondere im südlichen Bereich des Bebauungsplanes befindlichen schadstoffbelasteten Auffüllungen hingewiesen. Die kartografisch dargestellten Abgrenzungen der Flächen entsprechen nicht unbedingt der Realität. Die Ausdehnung der Auffüllungsflächen kann sich auch größer darstellen."

Aus Sicht der Wasserwirtschaft:

"Aufgrund der bestehenden Bodenbelastungen im Plangebiet und der nicht ausreichend erkundeten Schadstoffbelastung könnte möglicherweise geplanten Versickerungsmaßnahmen nicht zugestimmt werden. Sofern eine Niederschlagswasserversickerung geplant ist, wäre der Nachweis zu erbringen, dass der Untergrund/Boden im Bereich der Versickerung frei von Schadstoffen ist, so dass die Versickerung für das Grundwasser schadlos möglich ist."

Aus naturschutzbehördlicher Sicht:

"Im Nachtrag zu meiner Stellungnahme vom 05.05.2008 teile ich Ihnen noch mit, dass aus naturschutzbehördlicher Sicht, zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1717 'Hainhölzer Markt' der Stadt Hannover, Stadtteil Hainholz, keine Anregungen und Bedenken bestehen."

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
(Stellungnahme vom 04.06.2008)

"... zu den o.g. Bauleitplänen sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben."